bes Borfenvereines als Borfteber leitete und überdies feit zwei Jahren ein Mitglied ber Prufungs-Commiffion ift.

8) Zwar wird uns schließlich "eine aus führliche motivirte Erklarung" zugesichert und ich kann sie als höchst schähderen Beistrag für meinen in der General-Bersammlung abzuhaltenden Schlußebericht nur willkommen heißen, allein zur Rechtfertigung der stattges habten Gewaltmaßregel vermag sie nimmermehr zu dienen.

9) Ich bedaure, dem "Stuttgarter Bereine" mit aller Bestimmts heit erklaren zu mussen, daß ich ohne Berlehung meiner Pflicht bei der statistischen Rechenschaftslegung über den Erfolg des "Provisorischen Stimmzettels" jene ordnungswidrige Abstimmung unbeachtet lassen und um wirkliche Einsendung dieses ausgefüllten Stimmzettels ersuchen muß, wosern die betreffenden Herren Stimmgeber nicht geneigt sein sollten, der diesjährigen General-Bersammlung zur Leipziger Jubilates Messe beizuwohnen, was jedoch nach der bisherigen so zahlreichen Bessschiedung und Besuchung derselben von Seite der angesehensten Stuttgarter Buchhandels-Firmen kaum vermuthet werden darf. In diesem Falle aber ist der hier gerügte Borgang um so unumwundener für das zu erklären, als was er sich ganz unzweideutig von selber hersaussstellt, nämlich als ein Einschüchterungsversuch gegen die der Abrechspungsversenung Geneigten.

nungsverlegung Geneigten. 10) Ihr Alle, meine fehr verehrten Collegen in gang Deutschland, ob Ihr nun gufallig Befiger großerer ober fleinerer Sandlungen feib, lagt Gud jedoch durchaus nicht in Guerer freien Willensentscheidung beirren; jeder Gingelne von uns erfreut fich bei Befchluffen über gemeinfame Buchhandels-Ungelegenheiten ber gleichen Berechtigung und bes gleichen Werthes feines Botums! Berfaume ferner wo moglich Reiner, die diesjahrige General=Berfammlung gur Leipziger Jublilate= Meffe perfonlich zu besuchen, benn noch ein anderer, fur die Meiften unter une hochwichtiger Gegenstand: die Buch handler = Witmen = und Baifencaffen = Ungelegenheit wird dafelbft zur Erledi= gung tommen und überhaupt die Jubilate-Meffe 1847 jedenfalls einen neuen Abschnitt in der Geschichte des deutschen Buchhandels beginnen, es moge nun gur Abrechnungs-Berlegung fommen oder nicht, benn bie Urfachen, welche ben Bunfch banach fo viel Raum und Macht gewinnen ließen, werden fich nicht mehr ad acta legen laffen, weder ftill=

schweigend noch zufolge einseitiger Abstimmungen.

Ausbrücklich verwahre ich noch mich felber gegen die mögliche Unterschiedung, als sei ich personlich für die Abrechnungs-Verlegung*) und habe deshald Einspruch gegen den sie verwerfenden Stuttgarter Vereins-Beschluß erhoben; — o nein!, es hatte dieser Beschluß für die Verlegung lauten können und ich hatte mich als Commissions-Referent ganz eben so verpflichtet gefühlt, im vollen Bewußtsein des moralischen Rechtes auf meiner Seite gegen eine Verleßung der verfassungsgemäßen Ordnung mit aller Entschiedenheit aufzutreten, denn die Eintracht, als erste Bedingung alles Gedeihens, wird nur durch die strenge Beodachtung jener gesehlichen Formen ermöglicht, wie sie vom Börsenvereins-Statute vorgeschrieben sind, das uns mit der Wohlthat einer organisch gegliederten Versassung für die deutsche buchhandlerische Gesammtheit beschenkte. Dieses kostbare Gut uns zur Förderung des Gemeinbesten sorgsam zu erhalten, ist eine Pflicht, welche sowohl von Einzelnen, als von den verschiedenen Buchhänd-

*) Eben so wenig gegen! wie parador dies auch klingen möge. Die Erläuterung dafür sindet sich in vielen Stellen des "Borläufigen Bezrichtes." Jede der beiden Hauptparteien lag mir gleich sehr am Herzen und mehr noch der sehnliche Wunsch, durch die gefundene Wahrheit ihnen zu nügen, allein ich brachte es trot aller Bemühung in der praktisschen Anwendung des Sahes: "Amicus Plato, amicus Cicero, sed magis amica veritas" nur dis zur ersten Hato, denn die amica veritas blieb in diesem Falle, wie es die Natur der Sache freilich mit sich brinsgen mußte, eine mir verhüllte Göttin, die nur einige Falten ihres Ges wandes als juste milieu mir zu erhaschen gestattete.

ler-Bereinen nicht nur negativ durch Enthaltung vom moralischen Faustrechte, das oft nicht minder gewaltsam ist, als das physische, sondern auch positiv ausgeübt werden soll durch muthigen Widerstand gegen dergleichen Bersuche (ob unabsichtlich, ob ihres Zieles bewußt, gilt hinsichtlich der Nachtheile für das Gesammtwohl ganz gleich!)

Im Beifte hore ich auch Manchen ausrufen: "Da febe man ben Beginn ber von mir vorhergesagten Berwurfniffe in Folge der Ub= rechnungs=Frage!" Nicht doch! die Abrechnungs = Berlegung ift an ber Stuttgarter Bereins-Abstimmung und bem burch fie hervorgerufe= nen Auffage gang unschuldig; ju Beidem bot fie nur die Beranlaffung, ohne barum die Urfache gu fein, welche vielmehr auf jener Seite in einem hoffentlich nur augenblicklichen Bergeffen ber bem Borfenvereins=Statute fouldigen Rudfichtnahme gefucht werden muß und bei jeder andern allgemeinen Buchhandels-Frage eben fo hatte ftattfin= ben fonnen; der hier erhobene Ginfpruch aber ift nur als die von ber Stuttgarter Abstimmung hervorgerufene Gegenwirkung gu betrachten. Fur bas Urtheil ber buchhandlerifchen Gefammtheit liegen übrigens bie Ucten beiderfeite flar vor, - fein Deuteln vermag am Ginne berfel ben etwas zu andern, gern will ich jedoch glauben, bag bie Sige bes Partei-Gifers den Stuttgarter Berein verhinderte, fich biefer unvermeiblichen Auslegung feines vielleicht harmlofer, als es eben ausfieht, gemeint gemefenen friegerifden Manifestes fogleich bewußt zu merben und noch viel lieber traue ich dem Stuttgarter Bereine die moralische Große zu, fich von den Ginflufterungen einer vielleicht gefrantten Gigenliebe nicht bagu bestimmen zu laffen, diefen Auffat als einen feindfeligen gu behandeln. Indem ich mir im troftlichen Bewußtfein redlich erfullter Pflicht diefen Nachtheil mußte gefallen laffen, wurde ich jedoch in feinem, felbst nicht im Falle perfonlicher Ungriffe, weiter etwas erwiedern, ba es mir gar nicht um meine Perfon, fondern lediglich um die Sache zu thun mar, welcher das ihr gebuhrende Recht bierburch gewahrt worden ift. Prag, 24. Mars 1847.

> A. Borrofch, als Referent der Prufungs-Commission in Betreff der Abrechnungsverlegung.

> > Remittenben: Calamitat.

Es ift wirklich unverantwortlich, nicht felten fogar - emporend, in welcher Berpadung (man fann es faum Berpadung nennen) und in welchem Buftande von manchen (fogar fonft fich boch mas mif= fenden) Geiten die Remittenden eingehen - beschmußt, ge=, ja ger= lefen, zerdruckt, aufgeloft, u. f. w. u. f. w., fo daß man das Rucktom= mende fast nur noch ale Makulatur betrachten kann. - Man lieft die Edicte mancher Berleger in diefer Beziehung auf und neben ben Remittenben-Facturen mahrlich nicht mit Vergnugen - es herricht barin nicht felten ein feltfam= (anticollegialifcher) Ton, wie etwa aus bem Rabinet des Groß-Moguls; aber man fann ihnen nicht gang Unrecht geben. - Es ift dies auch ein - die Chrenhaftigkeit und ben Gemeingeift icharf berührender Punkt. - Gollte es nicht wirken, wenn bas Borfenblatt (allenfalls auf Borlegung bes Corpus delicti) ftets Diejen ig en namhaft machte, die fo gegen die Achtung und die Sorgfalt, welche man fremdem Eigenthume fculbig ift, verftogen? -Dber wurde fich bie Scham auch in diefem Kalle verleugnen! -

Im Dezember v. J. reichten wir dem hiefigen Konigl. Dber-Prafibio mehrere außerhalb Preußens in polnischer Sprache erschienene Schriften Behufs Ertheilung der Debitserlaubniß ein. Etwa 8 Bochen indter erhielten mir biele iedoch ohne bie eingereichten Eremplore

Bur Renutniß ber Preng. Pregpolizei-Berwaltung.

chen spåter erhielten wir diese, jedoch ohne die eingereichten Eremplare. Auf eine an das Konigl. Oberprafidium eingereichte Bitte um Retrabirung ber Werke erhielten wir folgenden Bescheid:

Der Scherk'schen Buchhandlung erwiebere ich auf bas Gesuch vom 15. v. M., bag nach einer Benachrichtigung bes Ronigl. Dber-Gensurgerichts vom 2. b. M. VII. 46 von benjenigen Schriften, für